

die Behörden Bosnien und Herzegowinas auf, unter anderem durch den Erlass oder die Änderung innerstaatlicher Rechtsvorschriften sicherzustellen, dass alle Zulassungsentscheidungen der Internationalen Polizeieinsatztruppe in vollem Umfang und wirksam umgesetzt werden, dass die Beschäftigung von Personen, denen von der Einsatztruppe die Zulassung verweigert wurde, beendet wird und dass diese Personen jetzt und in Zukunft von jeder Beschäftigung in den Strafverfolgungsbehörden Bosniens und Herzegowinas ausgeschlossen werden."

Auf seiner 5001. Sitzung am 9. Juli 2004 beschloss der Rat, die Vertreter Bosniens und Herzegowinas und Italiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Bosnien und Herzegowina" teilzunehmen.

Resolution 1551 (2004)
vom 9. Juli 2004

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen betreffend die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien sowie die einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten, namentlich die Resolutionen 1031 (1995) vom 15. Dezember 1995, 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996, 1423 (2002) vom 12. Juli 2002 und 1491 (2003) vom 11. Juli 2003,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur politischen Regelung der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien unter Wahrung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit aller dortigen Staaten innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,

unter Betonung seiner vollen Unterstützung für die fortgesetzte Rolle des Hohen Beauftragten für die Durchführung des Friedensübereinkommens in Bosnien und Herzegowina,

unter Hervorhebung seiner Entschlossenheit, die Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)¹⁰⁶ sowie der einschlägigen Beschlüsse des Rates für die Umsetzung des Friedens zu unterstützen,

mit dem nachdrücklichen Ausdruck seines Dankes an den Hohen Beauftragten, den Kommandeur und das Personal der multinationalen Stabilisierungstruppe, die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die Europäische Union sowie an das Personal der anderen internationalen Organisationen und Einrichtungen in Bosnien und Herzegowina für ihren Beitrag zur Durchführung des Friedensübereinkommens,

betonend, dass eine umfassende und koordinierte Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen der gesamten Region für einen dauerhaften Frieden nach wie vor entscheidend ist,

unter Hinweis auf die Erklärungen der Ministertagungen des Rates für die Umsetzung des Friedens,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Hohen Beauftragten, namentlich von seinem jüngsten Bericht vom 18. Februar 2004¹⁰⁵,

feststellend, dass die Situation in der Region auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

entschlossen, die friedliche Beilegung der Konflikte im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu fördern,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und

beigeordnetem Personal¹¹² sowie auf die Erklärung seines Präsidenten vom 10. Februar 2000¹¹³,

die Anstrengungen *begrüßend und befürwortend*, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren,

Kenntnis nehmend von den in Ziffer 8 des Kommuniqués des Gipfels der Nordatlantikvertrags-Organisation in Istanbul (Türkei) vom 28. Juni 2004 aufgeführten Beschlüssen,

richtshof überstellen und diesem Informationen verfügbar machen, um ihm bei seinen Ermittlungen behilflich zu sein;

4. *unterstreicht seine volle Unterstützung* dafür, dass der Hohe Beauftragte für die

macht werden und dass sie gleichermaßen den von der Truppe gegebenenfalls ergriffenen Zwangsmaßnahmen zur Umsetzung des Anhangs und zum Schutz der Truppe unterliegen, und nimmt davon Kenntnis, dass die Parteien ihr Einverständnis damit erklärt haben, dass die Truppe solche Maßnahmen ergreift;

14. *ermächtigt* die Mitgliedstaaten, auf Ersuchen der Truppe alle erforderlichen Maßnahmen zur Verteidigung der Truppe oder zu ihrer Unterstützung bei der Durchführung ihres Auftrags zu ergreifen, und erkennt das Recht der Truppe an, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sich gegen einen Angriff oder die Androhung eines Angriffs zu verteidigen;

15. *ermächtigt* die nach Ziffer 11 tätig werdenden Mitgliedstaaten, im Einklang mit Anhang 1-A des Friedensübereinkommens alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der vom Kommandeur der Truppe festgelegten Regeln und Verfahren für die Einsatzführung und Kontrolle im Luftraum über Bosnien und Herzegowina für den gesamten zivilen und militärischen Flugverkehr sicherzustellen;

16. *ersucht* die Behörden in Bosnien und Herzegowina, unter Berücksichtigung der Verantwortlichkeiten, die der Truppe mit Anhang 1-A des Friedensübereinkommens in Bezug auf den Luftraum von Bosnien und Herzegowina übertragen wurden, mit dem Kommandeur der Truppe zusammenzuarbeiten, um die wirksame Verwaltung der Flughäfen in Bosnien und Herzegowina sicherzustellen;

17. *verlangt*, dass die Parteien die Sicherheit und Bewegungsfreiheit der Truppe und des sonstigen internationalen Personals achten;

18. *verweist* auf alle Abkommen betreffend die Rechtsstellung der Truppen, auf die in Anlage B des Anhangs 1-A des Friedensübereinkommens Bezug genommen wird, und